

ARCHEION

Organ der Generaldirektion der Staatsarchive

Wissenschaftliche Zeitschrift
gewidmet
Fragen des Archivwesens

XXII

WARSCHAU 1954

STAATLICHER WISSENSCHAFTLICHER VERLAG

Etwas genauer zum Titel:

- **Archeion** – Titel der polnischen archivwissenschaftlichen Zeitschrift.
- **Organ Naczelnej Dyrekcji Archiwów Państwowych** = „Organ der Generaldirektion der Staatsarchive“ bzw. „Zeitschrift der Generaldirektion der Staatsarchive“.
- **Czasopismo naukowe poświęcone sprawom archiwalnym** = „Wissenschaftliche Zeitschrift, gewidmet den Fragen des Archivwesens“.
- **XXII** = Band/Jahrgang **22**.
- **Warszawa 1954** = **Warschau 1954**.
- **Państwowe Wydawnictwo Naukowe** = **Staatlicher Wissenschaftlicher Verlag (PWN)**.

Elisabeth Kloss

Woiwodschaftliches Staatsarchiv in Danzig

DIE DANZIGER GRUNDBÜCHER

Bereits im Jahre 1892 erkannte der norwegische Professor Dr. Aubert aus Oslo die große Bedeutung der Danziger Grundbücher¹. Der Danziger und Rat am Obersten Gericht in Danzig, Methner, stellte in seiner Studie über das Danziger Recht aus dem Jahre 1931 fest, dass der wichtigste Beitrag Danzigs auf dem Gebiet der Gesetzgebung zweifellos in der auf eine so hohe Stufe gebrachten Entwicklung der städtischen Grundbücher liege².

Von allen Hansestädten besaß Danzig die ältesten Grundbücher. Im Allgemeinen wurden in den anderen Städten der Hanse sämtliche Eintragungen über Verkäufe, Verträge und Zinsen der Reihe nach chronologisch in die Stadt- und Gerichtsbücher eingetragen. In Danzig dagegen wurde bereits um das Jahr 1330 ein neues System (das sogenannte „Realfoliensystem“) eingeführt. Es beruhte auf der Anlage eines besonderen Buches für den innerhalb der Stadt gelegenen Grundbesitz, wobei die einzelnen Einträge dieses Buches dem bestehenden Straßennetz entsprechend geordnet wurden. Für jedes Grundstück war darin ein bestimmter Platz vorgesehen, an dem nicht nur der Name des Eigentümers, sondern auch der Grundzins eingetragen wurde.

Das erste, früheste Danziger Grundbuch aus dem Jahre 1330 ist leider verloren gegangen.

Erhalten geblieben ist dagegen ein Buch aus dem Jahre 1357³. Auf seiner ersten Seite befindet sich bis heute eine mit roter Tinte ausgeführte Aufschrift, aus der hervorgeht, dass dieses Buch einen Auszug aus dem „antiquus liber“ darstellt. Tatsächlich enthält es Eintragungen über Zinsen, die bis zum Jahre 1330 zurückreichen.

Die Gliederung dieses ersten erhaltenen Grundbuchs der Stadt Danzig ist folgende: Auf den ersten 28 Seiten sind die Besitzer der Grundstücke der Rechtstadt nach Straßen aufgeführt. Die Straßennamen sind mit roter Tinte, die Namen der Eigentümer mit schwarzer.

Für jedes Grundstück war eine Zeile vorgesehen, in der neben dem Namen des Eigentümers der für das betreffende Grundstück erhobene Grundzins vermerkt wurde. Weitere 13 Blätter betreffen die Gebiete der sogenannten Neustadt (von der Breiten Straße bis zum Fischmarkt). Auf den folgenden Seiten finden sich in chronologischer Reihenfolge Eintragungen über den Verkauf und die Beleihung von Häusern, Speichern und Gärten des Vorstädter Gebietes (Jahre 1361–1400). In diesem ältesten Buch findet sich außerdem ein Verzeichnis der Bürger der Stadt aus den Jahren 1364–1434.

¹ L. M. B. Aubert, *Beiträge zur Geschichte der deutschen Grundbücher*, § 2: *Das Danziger Erbbuch* (*Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte*, Bd. 14, Germanistische Abteilung, Weimar 1893, S. 12–25).

² „Danzigs bedeutendste Leistung auf juristischem Gebiet besteht zweifellos in der Ausbildung seines Grundbuchwesens“. Arthur Methner, *Vom deutschen Recht in Danzig* (*Danziger Juristische Monatsschrift*, Jahrgang 10, Danzig 1931, S. 100).

³ Staatsarchiv Danzig, 300,32/1. Im Folgenden wird überall die Abkürzung APG verwendet.

Neben dem oben genannten städtischen Grundbuch wurde noch ein weiteres Buch angelegt, das sogenannte „liber hereditarium bonorum divisionum“⁴. Hier wurden in chronologischer Reihenfolge, zunächst in lateinischer, später in deutscher Sprache, sämtliche Rechtsgeschäfte über Verkäufe und Hypotheken, Testamente, Schenkungen usw. verzeichnet, ebenso Eintragungen über einzelne Grundstücke aus den Jahren 1359–1439.

Schon bald erwies sich jedoch das Grundbuch von 1357 als unzureichend, da sich die Stadt ausdehnte und der Platz für Eintragungen neuer Eigentümer nicht mehr ausreichte. Daher wurde im Jahre 1382 ein neues Grundbuch⁵ angelegt, das im Übrigen auf demselben System wie das vorhergehende beruhte. Wie dieses besteht es aus Pergamentblättern. Auf der ersten Seite befindet sich eine lateinische Aufschrift, die den Zweck des Buches erklärt: „Incipit liber censualis civium civitatis Danczik“ – „Hier beginnt das Zinsbuch der Bürger der Stadt Danzig“.

Die weiteren Blätter wurden so aufgeteilt, dass jede Seite lediglich Einträge über vier Grundstücke enthält. Auf diese Weise wurde ausreichend Platz für spätere Eintragungen geschaffen. Jede der vier Rubriken enthält folgende Angaben:

1. „Hereditas“, d. h. Erbeigentum, bezeichnetes Grundstück – daher die frühere Bezeichnung „Erbbuch“ anstelle von „Grundbuch“. Später bezog sich die Bezeichnung „Hereditas“ auf jedes neu errichtete, auch gekaufte Haus.
2. Der Grundzins, den der Besitzer des Grundstücks an die Stadt entrichten musste.
3. Der Name des Eigentümers.
4. Belastungen durch Hypotheken oder Renten.

Dieses System wurde über viele Jahrhunderte angewandt. Dank ihm hätten wir heute ein lückenloses Bild über den gesamten Grundbesitz der Stadt, beginnend mit dem Jahre 1382, wenn es möglich wäre, alle alten Eintragungen zu lesen. Leider wurden bei jedem Eigentümerwechsel die Namen der früheren Besitzer mit dem Radiermesser ausgelöscht und an derselben Stelle die Namen der neuen eingetragen.

Betrachten wir nun die in den Grundbüchern vorkommende Reihenfolge der Straßen der Rechtstadt. Man begann mit dem Koggen-Tor, dem späteren Grünen Tor. Danach ging es entlang der Straßen Seilerbahn / Powroźników und Ankerschmiedegasse / Kotwiczników entlang der Mottlau bis zu den Stadtmauern. Danach folgte man der Reihe nach den Querstraßen, die hinter den Hauptstraßen lagen, die Hundegasse / Ogarna hinauf und wieder zurück, ebenso dem Langen Markt, der Langen Straße, der Jopengasse / Piwna usw. – bis zur Heiliggeistgasse. Danach ging es durch die Dämme (Damm I – IV) / Groblami bis zum Altstädtischer Graben / Podwale Staromiejskie; am Ende durch die Tobiasgasse und die Fischergasse.

Die linke Straßenseite, der man in Richtung Wyżyn (Höhe) folgte, wurde „ascendendo“ genannt, die rechte, auf der man zur Mottlau zurückkehrte, „descendendo“. Die beiden Seiten

⁴ APG 300,32/79

⁵ APG 300,32/2

der kleinen Querstraßen wurden „höherwärts“ und „wasserwärts“ genannt, weil die eine Reihe höher gelegen war, die andere dagegen tiefer, näher an der Mottlau.

Diese Anordnung der Straßen und Häuser in den Grundbüchern wurde von 1382 bis 1793 unverändert beibehalten. Dadurch war eine genaue Rekonstruktion des Bebauungsplans der Rechtstadt möglich. Für mögliche neue Grundstücke und neue Eigentümer wurden auf den jeweiligen Seiten des Grundbuchs entsprechende freie Stellen reserviert.

Das im Jahre 1382 angelegte Grundbuch wurde bis 1415 geführt. In diesem Jahr wurde ein neues angelegt, das auf einer noch breiteren Grundlage beruhte, da auf jeder Seite nur Eintragungen für zwei Grundstücke vorgesehen waren⁶. Auf diese Weise war bereits ausreichend Platz für die Namen der Eigentümer, für Zinsen, Hypotheken und für die sogenannten „Notanda“, also zusätzliche Bemerkungen, vorhanden.

Wenn beispielsweise aufgrund eines besonderen Beschlusses des Rates ein Grundstück von Steuern befreit war (wie etwa das Haus des Ratsherrn v. Werden am Langen Markt Nr. 12, in dem gewöhnlich der polnische König Aufenthalt nahm), wurde dies im Grundbuch als gesonderte Bemerkung vermerkt.

Andere Notanda betrafen Brunnen, Pumpen, Mauern oder andere bauliche Angelegenheiten für den Nachbarn. Häufig wurde in diesen Bemerkungen die Höhe des Nachbarhauses festgelegt, um zu verhindern, dass dieser seine Fenster in den seitlichen Wänden des eigenen Hauses verbaute. Es handelte sich also um äußerst wichtige Hinweise, insbesondere wenn es um den Bau und Umbau von Häusern ging.

Aufgrund der übersichtlichen Anordnung dieses Buches lässt sich leicht feststellen, wann ein Grundstück geteilt wurde oder wann an ältere Häuser kleine Häuschen angebaut wurden, denn neue Bauten wurden sofort in Form von Ergänzungen an den entsprechenden Stellen der jeweiligen Seite des Grundbuchs eingetragen.

Das im Jahre 1415 angelegte Grundbuch wurde bis 1633 benutzt, also mehr als 200 Jahre lang. Die darin im Laufe der Zeit mehrfach vorgenommenen Radierungen und Ergänzungen hatten es schließlich so unübersichtlich gemacht, dass man ein neues anlegen musste. Diese Arbeit wurde mit besonderer Sorgfalt durchgeführt. Ein eigens dafür bestimmter Ratsdiener ging von Haus zu Haus und fertigte für jedes Grundstück Angaben über dessen Eigentümer, die Höhe des Zinses, Hypotheken und sonstige Belastungen an.

Auf Grundlage der erhaltenen Informationen trug der mit der Führung des Grundbuchs beauftragte Schreiber alle Häuser in das neu angelegte Buch ein, „in der Reihenfolge, in der sie an den Straßen liegen“.

Da der Rat dieser Aktion sowie den damit verbundenen Schwierigkeiten große Bedeutung beimaß, beschloss der Rat daher, dem Sekretär für diese so mühevollen Arbeit mindestens eineinhalb Gulden für jedes größere Grundstück zu zahlen. Der damalige Stadtsekretär Michael Borck (1585–1658) legte schließlich dieses neue Buch an, wobei jede seiner Seiten vier Eigentümern diente⁷. Als Besonderheit finden sich hier bei vielen Grundstücken senkrechte Reihen von Eintragungen über Eigentümerwechsel. Anhand dieser Eintragungen

⁶ APG 800,32/4–5.

⁷ APG 300,32/11–12

lässt sich erkennen, wie lange das eine oder andere Haus der Patrizier im Besitz derselben Familie blieb.

Die im Jahre 1633 begonnenen Arbeiten zur Anlage dieses neuen Grundbuchs dauerten viele Jahre, sodass das umfangreiche Werk erst 1656 fertiggestellt wurde. Kurz danach, im Jahre 1658, starb sein Schöpfer, der Sekretär Borck. Das von ihm angelegte Buch blieb bis 1814 in Gebrauch. Der alte Brauch, die Namen früherer Eigentümer je nach Bedarf auszuradieren, wurde weiterhin beibehalten, sodass man heute häufig nur noch die Namen aus dem 18. und 19. Jahrhundert lesen kann.

Um die ausgelöschten Namen der ursprünglichen Eigentümer festzustellen, verfügt das Danziger Archiv noch über andere Quellen, nämlich die sogenannten „Libri memorandorum“. Sie stellen wertvolle Beilagen zu den Grundbüchern dar, die von 1579 bis 1814 vollständig erhalten geblieben sind⁸. Sie bilden die Grundlage für die Eintragungen in den Grundbüchern und enthalten Kaufverträge, mündliche oder schriftliche Erklärungen über den Stand von Hypotheken, Erbteilungen, Vermessungen und schließlich verschiedene Entscheidungen des Rates, die das betreffende Grundstück betreffen.

Bisher war lediglich von den Grundbüchern der Rechtstadt die Rede. Bereits im Jahre 1385 wurde jedoch ein besonderes Grundbuch auch für die Speicherinsel, die Speicherstadt (ul. Rzeźnicka und Żabi Kruk)⁹, für die Niederstadt, den Bischofsberg und die Neustadt angelegt. Die Gliederung dieses Buches war, ebenso wie die der späteren Bücher des 17. und 18. Jahrhunderts, vollständig identisch mit der vorhergehenden und entsprach dem System, das in den Grundbüchern der Rechtstadt angewandt wurde.

Wie genau sich aus den Grundbüchern die Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte eines ganzen Stadtteils ablesen lässt, zeigt die Arbeit von Volkholz über die Speicherinsel¹⁰. Der Verfasser stellt darin die einzelnen Entwicklungsphasen der ursprünglich bewaldeten und sumpfigen Insel ab dem Jahre 1386 dar und verfolgt ihre Entwicklung bis zu den noch bestehenden langen, ununterbrochenen Reihen von Speichern, von denen jeder seinen eigenen Namen hatte. Bei der Bombardierung in der Nacht zum 1. November 1813 brannten 173 Speicher ab.

Auf Grundlage der vorhandenen umfangreichen Grundbücher könnte man in ähnlicher Weise auch andere Vorstädte bearbeiten: Neustadt, Schidlitz, Bischofsberg¹¹. Denn in diesen Büchern finden sich neben den Namen sämtlicher Eigentümer, den genauen Maßen der Gärten und anderer Grundstücke auch Notizen über Gasthäuser und Ausschankstellen, die Namen der Häuser usw.

Nach diesem kurzen Ausflug in die Vorstädte kehren wir noch einmal in die eigentliche Stadt zurück, und zwar zu ihrer Entstehung, die zweifellos in den folgenden Siedlungen zu suchen ist: Altstadt, Hakelwerk / Osiek und Altes Schloss / Zamczysko.

Die mittelalterlichen Grundbücher der Altstadt sind leider nicht erhalten geblieben¹². Dennoch kennen wir ihren Inhalt aus einer Abschrift des Sekretärs der Altstadt, Zacharias:

⁸ APG 300,82/80–87

⁹ APG 300,32/3 und 15–16

¹⁰ Friedrich Volkholz, *Die Speicherinsel von Danzig*, Danzig 1922, APG 300 R/Bb 54.

¹¹ APG 300,32/7–8

¹² Walther Stephan, *Die Strassennamen Danzigs*, Danzig 1911, S. 2 und 13

„De Libris Fundorum Veteris Civitatis Gedanensis. Johann Anton Zacharias Gedanensis. Anno 1712“.

Diese Abschrift befindet sich heute in der Stadtbibliothek¹³. Aus ihrem Inhalt geht hervor, dass ursprünglich zwei Grundbücher der Altstadt existierten, und zwar aus den Jahren 1400 und 1500. Sie enthielten nicht nur Angaben über die Grundstücke und zahlreichen Mühlen an der Radaune innerhalb des Stadtgebiets, sondern auch Angaben über zahlreiche Güter, die der Gerichtsbarkeit der Altstadt unterstanden.

Leider gingen diese Bücher im Laufe des 18. Jahrhunderts verloren. Erhalten geblieben ist lediglich ein neues Grundbuch der Altstadt, das im Jahre 1581 angelegt wurde¹⁴.

Ursprünglich enthielt es auf jeder Seite nur ein bis zwei Grundstücke. Die Reihenfolge der Straßen ist dort folgende:

Langer Markt, Fleischerstraße, Töpfergasse / Garncarjska, Schmiedegasse / Kowalska, Altstädtischer Graben mit den Querstraßen, Pfefferstadt / Korzenna mit den Querstraßen, schließlich Schüsseldamm / Łagiewniki und Tischlergasse / Stolarska, die am Altstädtischen Graben endet.

Dieses Buch gibt die genauen Maße der einzelnen Grundstücke an. Es war bis zum Jahre 1682 in Gebrauch.

Die ursprünglich sehr klare und übersichtliche Einteilung wurde später durch die chaotische Bebauung der Altstadt im 16. und 17. Jahrhundert völlig verändert, sodass bereits im Jahre 1624 zwei Grundbücher für eine große Zahl von Häusern, Ställen, Gärten und Wiesen angelegt werden mussten¹⁵.

Das Titelblatt des Bandes I ist reich verziert. Auf jeder Pergamentseite sind grundsätzlich je zwei Grundstücke beschrieben.

Aus diesem Buch erfahren wir unter anderem, dass es beispielsweise in der Pfefferstadt / Korzenna zahlreiche Brennereien gab und direkt gegenüber dem Altstädter Rathaus (ebenfalls in der Pfefferstadt / Korzenna) ein öffentliches Badehaus lag.

Diese Bücher wurden vom Altstädtischen Rat bis 1793 geführt. Leider ging auch hier durch die vorgenommenen Auslöschungen und Tilgungen von Schrift viel interessantes Material verloren. Hakelwerk / Osiek erhielt im Jahre 1584 ein eigenes Grundbuch¹⁶. Da seine Bebauung mit den engen, gewundenen Gassen sehr unregelmäßig war und das Grundbuch infolge der unzähligen Ergänzungen immer unleserlicher wurde, legte man bereits in den Jahren 1629 und 1657 zwei neue Bücher an, und zwar eines für Altes Schloss / Zamczysko und Eimermacherhof / Wiadrownia an der Radaune und eines für Krosien¹⁷ [historischer Name noch ungeklärt]. Diese waren kleiner und handlicher; anstelle von Pergament wurde jedoch Papier verwendet. Ihr großer Wert bestand darin, dass man aus ihnen ohne jede Lücke

¹³ Ms. Ortmann, Bl. 33. Abgedruckt von J. Kaufmann im Anhang zu seiner Arbeit *Studien zur Geschichte der Altstadt Danzig* (Zeitschrift des Westpreussischen Geschichtsvereins, Heft 55, Danzig 1913, S. 118–123)

¹⁴ APG 300,32/23

¹⁵ APG 300,32/27–30

¹⁶ APG 300,32/24

¹⁷ APG 300,32/19 und 21

Kenntnis über die Eigentümer, Abmessungen, Zinsen bzw. Abgaben usw. seit dem Jahre 1629 gewinnen konnte. Man warf ihnen jedoch das alte, auf der Reihenfolge der Straßen beruhende System vor. Den Wert des neuen Systems brachte im Jahre 1703 einer der Zeitgenossen mit den Worten zum Ausdruck, dass es mit der Ordnung in diesen Büchern „so aussieht, als wäre überhaupt keine Ordnung vorhanden“ gewesen. Die Eintragungen in diese Bücher erfolgten nach den Meldungen der Besitzer¹⁸. Eines dieser Bücher wurde bis zum Jahre 1814 geführt.

In einer ähnlichen Lage wie Altes Schloss / Zamczysko und Eimermacherhof / Wiadrownia befand sich auch die Unterstadt (Miasto Dolne). Das feuchte Gelände, zahlreiche Gräben und Wiesen erschwerten die regelmäßige Bebauung dieses Gebietes. Daher entstand das Grundbuch dieses Stadtteils nicht sofort, sondern erst nach der Bebauung einzelner Häuserblocks und der Anlage von Straßenzügen. Es entstand um das Jahr 1640¹⁹. Auf jeder Seite des Buches befinden sich 3 bis 4 Spalten, in denen die genauen Angaben über Gebäude, Höfe, Gärten, Wiesen, Abmessungen und Abgaben enthalten sind. Die gesamte rechte Seite jeder Karte war für die Hypothek vorgesehen. Aus diesem Buch kann man sich ein genaues Bild von der Bebauung der Unterstadt machen, beginnend mit dem Jahre 1640.

Nach der Besprechung sämtlicher Grundbücher für die Häuser der ganzen Stadt können noch einige Bemerkungen über die Fleisch- bzw. Verkaufsstände (Jatki) in Danzig gemacht werden. Die Jatki auf dem Langen Markt (Główny Rynek) befanden sich rings um die Marienkirche, in der Nähe der Endnummern der Marienstraße, und zogen sich bis zur Heiligen-Geist-Straße. Außerdem gab es – wie aus den Büchern hervorgeht – Jatki auch in der Altstadt, in der Umgebung des Haustors, und schließlich in der Vorstadt bei dem Podwale-Wyglądały [historischer Straßename noch ungeklärt]. Sie sahen wie die heutigen Markthallen aus. Zwischen ihnen verliefen zwei Gassen mit beiderseits aufgestellten Läden mit Verkaufsständen. Insgesamt entstanden somit vier lange Reihen, in denen die Händler ihre Waren verkauften. Jede Reihe hatte ihren eigenen Namen.

In der Rechtstadt (Głównie Miasto) hießen sie:

- Plebiańska – Pfarrer-/Pfaffenreihe
- Dominikańska – Dominikanerreihe
- Wodna – Wasserreihe
- Żebraczy – Bettlerreihe

Die Jatki der Altstadt trugen die Namen:

- Zamkowy – Schloss-/Burgreihe
- Pański – Herrenreihe
- Budniczy – Budner-/ Krämerreihe
- Gottschalki – Gottschalk-Reihe

Die Namen der Jatki in der Vorstadt sind nicht bekannt. Die einzelnen Läden hatten eigene Nummern und wurden entsprechend ihrer Reihenfolge in die Bücher eingetragen. Das Grundbuch der Jatki der Rechtstadt und der Vorstadt bestand von 1420 bis 1814²⁰, das der Altstadt von 1616 bis 1793²¹. Zum Besitz eines Fleischladens waren ausschließlich die

¹⁸ Biblioteka Miejska w Gdańsku: p. ms. Ortmann, fol. 33, *Introductio in Libros Fundorum Civitatis Gedanensis auctore C. Fischer, 1703*, S. 9

¹⁹ APG 300,32/20

²⁰ APG 300,32/6

²¹ APG 300,32/26

Meister der Fleischerzunft berechtigt. Wie aus den in den Büchern vorgenommenen Berechnungen hervorgeht, betrug die Zahl der Jatki:

Gebiet	Zahl der Jatki
in der Rechtstadt	80
in der Altstadt	56
in der Vorstadt	30
insgesamt	160

Nach der Besprechung der Grundbücher der Stadt Danzig muss man nun zu den Grundbüchern des außerstädtischen Gebiets übergehen. Bis einschließlich zum 18. Jahrhundert wurden sämtliche ländlichen Kauf- und Erbverträge, Schuldverschreibungen usw. in die Amtsbücher der Höhe, der Nehrung und der Werder oder in die Schöffnen- bzw. Schulzenbücher der einzelnen Ortschaften eingetragen. Erst nach dem Jahre 1600 wurden besondere Grundbücher für das ländliche Gebiet angelegt. Da man bei der Führung der städtischen Bücher eine Reihe wertvoller Erfahrungen gesammelt hatte, zeichneten sich die ländlichen Bücher – nahezu alle – durch eine außerordentliche Übersichtlichkeit aus.

Zuerst erhielt die Nehrung im Jahre 1617 ein eigenes Grundbuch²². Es umfasst vor allem folgende Ortschaften: Heubude / Stogi, Krakau / Krokowo, Östlich Neufähr / Górki Wschodnie, Bohnsack / Baśak, Steegen / Stegna, Stutthof / Sztutowo, Schönbaum / Drewnica und Kahlberg / Krynica Morska. Das Buch wurde auf Papier angelegt; jeder Hofstelle ist eine eigene Seite gewidmet, auf der aufgeführt sind: der Name des Eigentümers, die Abmessungen und Abgaben von Grundstücken und Hofstellen, Hypotheken usw. Zusammen mit den späteren Erbbüchern bildet es eine vollständige Überlieferung für das Gebiet von 1617 bis 1794.

Nicht weniger übersichtlich ist das Grundbuch von Scharpau / Szarpawa aus dem Jahre 1617 für die Ortschaften Jankendorf / Jankowo, Kunzendorf / Konczewice, Brunau / Brunowo, Tiegenort / Tujsk, Scharpau / Szarpawa und Altebabke / Stara Babka. In diesem Buch wurden unter anderem zahlreiche Hofstellen mit Ausschank- und Fährrechten berücksichtigt²³.

Im Jahre 1639 wurde ein Grundbuch für die Ortschaften Ohra / Orunia, Guteherberge / Lipce, Praust / Pruszcz und Zigankenberg / Cyganska Góra auf der Danziger Höhe angelegt²⁴. Die ursprüngliche übersichtliche Ordnung der Einträge – jede Parzelle hatte eine eigene Seite – wurde später infolge zahlreicher Grundstücksteilungen und der dichten Bebauung sehr unübersichtlich. Trotzdem blieb das Buch bis zum Jahre 1813 in Gebrauch.

Die Grundbücher für die Werder (Żuławy), die ebenso wie die oben genannten erhalten geblieben sind, wurden für Praust / Pruszcz und Zigankenberg / Cyganska Góra auf der Danziger Höhe angelegt²⁵.

Kleine historische Anmerkung: *wyszynk* bezeichnet hier das Recht zum Ausschank bzw. Verkauf von alkoholischen Getränken; *przewóz* bezieht sich in diesem Zusammenhang auf ein Fähr-/Übersetzrecht. Die Formulierung „prawa wyszynku i przewozu“ habe ich deshalb als „Ausschank- und Fährrechte“ wiedergegeben.

²² APG 300,32/66

²³ APG 300,32/67

²⁴ APG 300,32/38

²⁵ APG 300,32/50–53

Die ursprüngliche übersichtliche Anordnung, die amtlich an den Türen des Artushofes bekanntgegeben und in allen Kirchen des Gebiets verlesen wurde. Nach dieser Anordnung sollte sich jeder Grundbesitzer und Hypothekengläubiger aus dem Gebiet der Werder innerhalb von vier Monaten beim Werderamt anmelden. Auf Grundlage der vorgelegten Urkunden wurden seine Rechte und Ansprüche in das neue Grundbuch übertragen. Auf diese Weise entstanden in den Jahren 1665–1814 zahlreiche umfangreiche Grundbücher. Klar und übersichtlich verzeichnen sie auf den einzelnen Seiten die Besitzer größerer Hofstellen mit Feldern, große Gasthäuser mit ihren Ausschankrechten sowie schließlich zahlreiche kleinere Eigentümer mit den zu ihnen gehörenden Gärten. In den Grundbüchern der Werder finden sich viele mennonitische Familiennamen.

Außer der Höhe, der Nehrung und den Werdern gehörte zum Danziger Gebiet auch ein Teil der Halbinsel Hela (der östliche Teil einschließlich der Stadt bzw. des Dorfes Hela). Für diesen Ort besitzt das Danziger Archiv nur ein einziges Grundbuch, aus dem Jahre 1669²⁶. Darin sind sämtliche Parzellen eingetragen, die auf beiden Seiten der Landstraße lagen. Die westliche Reihe wurde bei den Beschreibungen mit dem Namen „ascendendo“, die östliche mit „descendendo“ bezeichnet. Die Helaner Fischer erhielten ihre Häuschen überwiegend durch Erbschaft vom Vater oder durch die Heirat mit den Töchtern von Fischern. Im Jahre 1669 gab es auf Hela 90 Hofstellen, darunter eine Schule, eine Kirche und ein Pfarrhaus. Gasthäuser habe ich in dem zu Danzig gehörenden Teil der Halbinsel nicht ein einziges gefunden.

Es würde den Rahmen dieses Aufsatzes überschreiten – und wäre im Übrigen auch nicht zweckmäßig –, die einzelnen Seiten des gesamten Danziger Gebiets zu beschreiben, auf dem sich etwa 40 Häuser befanden. Die Gesamtzahl aller städtischen und ländlichen Grundbücher, die erhalten geblieben sind und heute noch in der Abteilung 300,32 zusammengefasst sind, beträgt 77. Auf ihrer Grundlage wurde – nebenbei bemerkt – für das Jahr 1802 die Zahl der Grundstückspartellen in Stadt und Land berechnet:

in der Rechtstadt, der Unterstadt und	
auf der Speicherinsel:	2.264
in der Altstadt:	1.109
im gesamten Gebiet: ca.	3.375
insgesamt ca.	6.748 Partellen ²⁷ .

Nun stellt sich die Frage, wo diese 77 Grundbücher aufbewahrt wurden und wer sie verwaltete? Die mittelalterlichen, bereits abgeschlossenen Bände gelangten in das Stadtarchiv. Die noch in Gebrauch befindlichen alten Bücher wurden im Rathaus in der Korkenstraße aufbewahrt. Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts wurden sie vom Sekretär der Altstadt geführt. Die übrigen Grundbücher, d. h. die nicht nur die städtischen, sondern auch die ländlichen befanden sich seit jeher im Haupt-Rathaus in der Langen Straße. Die ländlichen Bücher wurden von den Ratsherren geführt, die Verwalter der Höhe, der Werder oder der Nehrung waren.

²⁶ APG 300,32/37

²⁷ Friedrich Gotthold Siewert, Das Pfennigzins- und Strohwichrecht. Ein Beitrag zum deutschen Privatrechte aus den Statuten der Stadt Danzig, Halle 1802, S. 43

Über die Art und Weise, wie die städtischen Grundbücher geführt wurden, finden sich zahlreiche Informationen in der „Introductio in libros fundorum“, die im Jahre 1703 vom Schöffen Christoph Fischer²⁸ verfasst wurde, der in Danzig zahlreiche Ämter bekleidete. Im Jahre 1682 wurde er Sekretär, später Schöffe, Ratsherr und Richter. Bei seinen Zeitgenossen war er wegen seiner umfassenden juristischen Kenntnisse bekannt. Fischer berichtet, dass im Jahre 1703 sieben verschiedene Grundbuchserien geführt wurden: der Rechtstadt, der Vorstadt, der Unterstadt, des Schlosses, der Speicherinsel und der Neuen Welt. Zwei der oben genannten Bücher bewahrte der Sekretär der Grundbücher auf, die übrigen fünf wurden im Sommerraum des Rathauses aufbewahrt. Zwei Schlüssel zum Schrank befanden sich im Besitz des vorsitzenden Bürgermeisters und des Kämmereibeamten. Die Grundbücher wurden nur in Gegenwart des Kämmereibeamten und des Sekretärs aus dem Schrank genommen. Sie wurden von einem der Stadtschreiber geführt, über den Gotthold Lengnich in seinem „Ius Publicum Civitatis Gedanensis“ einige Einzelheiten mitteilt: „Das Grundbuch erhält gewöhnlich der älteste der Sekretäre, sofern ihn bei der Ausübung seines Amtes nicht die Gicht behindert und ihm auch die Lebenskraft nicht fehlt. Zur Führung des Grundbuches bedarf es eines gesunden, rüstigen, aufmerksamen und von gutem Willen erfüllten Menschen.“²⁹

Tatsächlich hatte der Sekretär der Grundbücher eine beträchtliche Arbeit zu leisten und trug eine große Verantwortung. Zweimal wöchentlich (in der Altstadt am Donnerstag, in der Rechtstadt am Freitag) fand unter seiner unverzichtbaren Mitwirkung ein öffentliches „Bürgerding“ oder „sessio publica iudicii scabinalis“, d. h. ein Gerichtsrat bzw. eine öffentliche Gerichtssitzung in Angelegenheiten der Grundbücher, statt. Dies wurde der Allgemeinheit durch Läuten einer eigens dafür bestimmten Glocke bekanntgegeben. Jeder Bürger der Stadt hatte das Recht, an der „sessio publica“ teilzunehmen. Dort fanden vor dem öffentlich tagenden Gericht Verkäufe und Tauschgeschäfte von Grundstücken statt. Jeder am Nachmittag, bei den sogenannten Grundbuchsitzungen, vorgenommenen Transaktion wurden amtliche Eintragungen zugrunde gelegt. Zur Kommission für die Grundbücher gehörten der amtierende Bürgermeister, der Kämmereibeamte oder ein anderer Ratsherr sowie der Grundbuchsekretär. In Gegenwart dieser Beamten wurde das Buch geöffnet, worauf Verkäufer, Käufer und Hypothekengläubiger ihre Erklärungen abgaben. Erst nach der Feststellung der Richtigkeit dieser Angaben nahm der Sekretär die entsprechenden Vermerke im Buch vor, d. h. er strich die bisherigen Eigentümer, trug die neuen ein, löschte Hypotheken usw.

Die Höhe der Gebühren für diese Tätigkeiten war genau festgelegt, und zwar: für die Umschreibung eines Grundstücks auf einen anderen Namen 2 Florin, für die Löschung eines alten Vermerks 20 Groschen, für die Eintragung von Hypotheken je 100 Florin 3 Groschen usw.

Es muss betont werden, dass die Eintragungen in die Danziger Grundbücher die Rechtskraft einer Urkunde besaßen. Der Hypothekengläubiger erhielt vollständigen Rechtsschutz und Sicherheit in dem Augenblick, in dem seine Ansprüche in das Buch eingetragen waren: „Was im Erbbuch eingetragen steht“, schreibt Lengnich, „steht in vollem Glauben, so dass dagegen keine Einwendung als gültig anerkannt wird.“³⁰

²⁸ Biblioteka Miejska w Gdansk: Ms. Ortmann, jw.

²⁹ G. Lengnich, *Ius Publicum Civitatis Gedanensis*, Gdank 1900, wyd Otto Günther, S. 239

³⁰ „Was in dem Erbbuch verschrieben stehet völligen Glauben, so dass darwider keine Einwendung für gültig erkannt wird.“ (Lengnich, *Ius Publicum* ... jw.)

Die Vorschriften über den Erwerb von Grundbesitz in der Stadt waren sehr streng und legten genau fest, wer zum Erwerb desselben berechtigt war. Zu den Berechtigten gehörten: sämtliche Bürger der Stadt und ihre Kinder, sämtliche ehrenwerten Bürger, Professoren des Gymnasiums und Lehrer der öffentlichen Schulen, städtische und militärische Beamte, Juristen, Korporationen, Krankenhäuser und Kirchen in der Stadt sowie – unter den Auswärtigen – der Adel und die Indigenen.

Es stellt sich nun die Frage, ob viele polnische Familiennamen in den Grundbüchern enthalten sind. Die Beantwortung dieser Frage ist nicht einfach, da die Namen der Besitzer nicht vollständig überliefert sind. Wie bekannt, wurde ein neuer Erwerber eines Grundstücks in die Pergamentbücher erst eingetragen, nachdem der Name des vorherigen Eigentümers gelöscht worden war. Dennoch kann man in diesen Grundbüchern die polnischen Namen deutlich erkennen und zweifelsfrei feststellen. So besaß beispielsweise „Nitze Kraków“ im Jahre 1414 ein Haus in der Heiligen-Geist-Straße³¹, und im Jahre 1669 erwarb „Johan Tokarsky alias Miszewsky“ einen Platz in der Paradiesgasse / Rajska-Straße in der Altstadt³².

Außer Danziger Bürgern konnten auch Auswärtige Grundstücke erwerben, die nicht in der Stadt wohnten, und zwar – wie bereits erwähnt – der Adel und die Indigenen. Hier einige Beispiele: „Herr Vladislaus Los, Pommerelscher Woywode“ kaufte im Jahre 1686 ein damals bestehendes Haus in der Nähe der Radaune in der Elbinger Straße Nr. 3, wo sich später das Gasthaus des Klosters Pelplin befand³³ – „Frau Adelgunda Constantia uxor Herrn Constantin Nowowieyski, Starosten von Berent“ besaß in den Jahren 1758–83 ein Haus mit Garten in der Karpfengasse³⁴. „Herr Joseph Grąbczewski, Assessor Judicii Terrestris Mieracoviensis“, ferner „tit. Frau Constantia vidua Herrn Johann August Grafen von Hülsen, quondam Palatini Mincensis“ waren im 18. Jahrhundert Eigentümer von Häusern und Gärten in der Vorstadt Neue Welt³⁵.

Es sei daran erinnert, dass den prächtigen Palast in der Elbinger Straße im Jahre 1750 Jerzy Wandalin Mniszech erbauen ließ, damals Großmarschall der Krone und gegen Ende seines Lebens Krakauer Kastellan³⁶. Dieses Grundstück erwarb später, im Jahre 1786, der Danziger Kaufmann Rottenburg³⁷.

Zu den auswärtigen Eigentümern gehörte auch das Kartäuserkloster, das seit dem Jahre 1453 ein Haus in der Heiligen-Geist-Straße Nr. 126 besaß, obwohl eine alte Eintragung im Grundbuch besagt, dass die Kartäuser künftig keinen Grundbesitz mehr in der Stadt erwerben durften³⁸. Der Rat wachte eifersüchtig über den klösterlichen Besitz in der Stadt; geistliche, von Abgaben freie Grundstücke waren nämlich vom Grundzins befreit. Solche Grundstücke wurden als „Güter der toten Hand“ bezeichnet. Trotzdem besaß das oben erwähnte Kloster ohne Schwierigkeiten den sogenannten Kartäuserhof bis zum Jahre 1814 und sogar noch länger.

³¹ APG 300,32/2, fol. 98.

³² APG 300,32/23, fol. 91v.

³³ APG 300,32/29, fol. 1.

³⁴ APG 300,32/21 pag. 49 - 57

³⁵ APG 300,32/14, fol. 16 - 18

³⁶ Patrz 300,43/200, S. 389: „Ihro Reichs – Gräphliche Excellenz Herr Georgius Vandalinus de Magna Konczyce Mniszech, Ihro Königl. Mayst., von Polen Hof-Marschall“. W ksiedze gruntowej 300/32 nazwiski Mniszcha jest wytarte, a na miejscu widnieje nazwisko kupca Rottenburga.

³⁷ APG 300,32/16 fol. 8 P. tez Arthur Lindner, Danzing, Lipsk 1903, S. 97

³⁸ APG 300,32/5, fol. 24

Besonders aufmerksam war der Rat gegenüber Auswärtigen, die keine Danziger Bürger waren. Wenn beispielsweise die Tochter eines Danziger Bürgers einen Auswärtigen heiratete (etwa einen ausländischen Residenten), wurden sämtliche Grundstücke, die sie besaß oder später erwarb, auf ihren Namen in das Grundbuch eingetragen und nicht auf den Namen ihres Ehemannes.

Die Haltung gegenüber Auswärtigen zeigt auch eine Bestimmung des Rates aus dem Jahre 1682. Nach dieser Anordnung durfte keines der Häuser an der Mottlau, vom Brabank bis zum Fischmarkt, an einen fremden Zuzügler verkauft oder übertragen werden, sondern nur an einen Bürger der Stadt³⁹. Dies geschah, um den Schmuggel unverzollter Waren durch die Fenster der Häuser zu verhindern, die unmittelbar am Ufer der Mottlau – der Verkehrsader – lagen.

In besonderen Fällen jedoch – wie aus den Büchern hervorgeht – wurden Ausnahmen gemacht und von dieser strengen Regel gegenüber Auswärtigen abgewichen. So wurde beispielsweise im Jahre 1715 eines der Häuser in der Heiligen-Geist-Straße für die Ausübung religiöser Gottesdienste den englischen Kaufleuten in Danzig überlassen⁴⁰; dies war ausdrücklich in der im Jahre 1706 zwischen Danzig und der englischen Königin Anna geschlossenen Konvention festgelegt worden. Im Haus Nr. 80 in der Heiligen-Geist-Straße befand sich bis zum Jahre 1939 die anglikanische Kirche. Im Jahre 1585 kaufte Moritz v. Peschwitz, königlicher Sekretär, ein Haus am Langen Markt Nr. 12, wo später das Königliche Postamt untergebracht war⁴¹.

Bekannt ist ferner der Erwerb von drei großen Grundstücken im Jahre 1710 durch den russischen Residenten Jerzy Erdmann. Bis zum Jahre 1722 befand sich an dieser Stelle das Gasthaus „Zu den drei Bären“, zu dem ein großer Garten gehörte. Im Jahre 1723 wurde dort der prächtige sogenannte „Russische Palast“ erbaut, in dem bis zum Jahre 1941 russische Residenten oder Generalkonsuln wohnten. Das Haus befand sich in der Elbinger Straße Nr. 74⁴².

Unter den Auswärtigen spielten die Mennoniten eine besondere Rolle. Da sie aus religiösen Gründen keinen Eid ablegten, konnten sie die Danziger Bürgerrechte nicht erwerben. Daher konnten weder sie noch ihre Kinder innerhalb der Stadt Hypotheken oder Grundbesitz erwerben. Wenn ein Mennonit durch Erbschaft oder Schenkung irgendeinen Grundbesitz erhielt, musste er dieses Grundstück innerhalb eines Jahres an einen dazu berechtigten Danziger Bürger verkaufen. Anders war es außerhalb der Stadtmauern. In Petershagen (= Bischofshöhe), in Alt-Schottland und in Schidlitz besaßen die Mennoniten zahlreiche Gebäude, Gärten und sogar Bethäuser.

Die Juden hatten kein Recht, in der Stadt Grundbesitz zu erwerben.

Die Danziger Bürger hatten zahlreiche Möglichkeiten, Häuser zu erwerben, z. B. durch Kauf, Versteigerung, Schenkung (donatio inter vivos), durch Erbschaft (ex testamento) oder ex officio, d. h. aufgrund von Hypotheken.

Wenn jemand vom Magistrat unbebautes Grundstück erwerben wollte, musste er dies dem vorsitzenden Bürgermeister melden. Das Grundstück wurde daraufhin durch den

³⁹ APG 300,R/O 15, fol. 129v-

⁴⁰ APG 300,32/12, fol. 131

⁴¹ APG 300,32/4, fol. 37v

⁴² APG 300,32/16, fol. 10

Stadtschreiber amtlich vermessen und beschrieben. Anschließend gab der Kämmererebeamte die Höhe des Grundzinses an, und der Käufer erhielt von der Stadt einen sogenannten Grundstücksbrief. Beim Kauf eines bereits bebauten Grundstücks waren die Formalitäten nicht so kompliziert. Käufer und Verkäufer erklärten bei geöffnetem Grundbuch ihre beiderseitige Zustimmung oder legten den Kaufvertrag vor und erhielten dessen gerichtliche Bestätigung. Wenn Minderjährige unter Vormundschaft verkaufen oder ein Haus kaufen wollten, musste der Grundbesitz zuvor genau taxiert und bewertet werden. Dies wurde von zwei Maurermeistern der Zunft vorgenommen. Die Protokolle dieser öffentlichen Schätzungen sind im Archiv der Stadt Danzig bis heute erhalten, und zwar aus den Jahren 1640–1784; sie vermitteln ein genaues Bild vom Zustand der Danziger Häuser im 17. und 18. Jahrhundert⁴³.

Wenn ein Haus durch eine öffentliche Versteigerung verkauft werden sollte (z. B. im Falle eines Firmenbankrotts oder bei der Regelung von Erbschaftsangelegenheiten), musste dies vier Wochen vor dem Versteigerungstermin durch eine amtliche Bekanntmachung an den Türen des Artushofes angekündigt werden. Bei der anschließenden Versteigerung wurde das Objekt demjenigen zugeschlagen, der den höchsten Preis bot. Der neue Eigentümer wurde erst nach Ablauf von sechs Wochen in das Grundbuch eingetragen, und zwar unter der Voraussetzung, dass während dieser Zeit von keiner Seite Einspruch erhoben worden war. Der Käufer wurde damit rechtmäßiger Eigentümer.

Wie aus den Büchern hervorgeht, kam die Form der „donatio inter vivos“ häufig bei Schenkungen zugunsten von Kirchen, Krankenhäusern usw. zur Anwendung. Eine andere Form der Schenkung.

Eine andere Form der Schenkung, die jedoch mit bestimmten festgelegten Bedingungen verbunden war, waren die Stiftungen sogenannter „Stammhäuser“ (Familienhäuser). Manche Patrizier bestimmten noch vor ihrem Tod, dass ihr Haus für immer im Besitz des ältesten Sohnes, Enkels usw. bleiben sollte, ohne das Recht, es zu verkaufen. So blieb beispielsweise das Haus Nr. 17 in der Jopengasse / Piwna-Straße von 1634 bis 1731, also fast hundert Jahre lang, im Besitz der Familie des Ratsherrn Izrael Jaski; das Haus Nr. 30 am Langen Markt war von 1654 bis zum Ende des 18. Jahrhunderts Eigentum der Familie Schumann.

Im Falle einer Erbschaft musste eine Abschrift des Testaments und ein Nachweis über die Zahlung der Erbschaftssteuer vorgelegt werden. Erst dann wurde das Erbe „ex testamento“ auf den Namen des neuen Eigentümers in das Grundbuch eingetragen. Der Erbanteil war oft beträchtlich, denn in wohlhabenden Familien erbten Kinder und Enkel häufig nur 1/4, 1/16, 1/124 oder 1/336 eines Hauses. Natürlich wurden gelegentlich auch Hypothekensummen von mehreren Tausend vererbt, die zunächst in das „liber memorandorum“ und anschließend sorgfältig in die Grundbücher eingetragen wurden.

Einige Bemerkungen müssen noch dem Thema der Hypotheken gewidmet werden, wie es sich in den erhaltenen Grundbüchern widerspiegelt. Wir wissen aus ihnen, dass bereits im Mittelalter bestimmte Geldlasten auf die Häuser gelegt wurden. Dem Eigentümer wurde Kapital gegeben, von dem er zu genau festgelegten Terminen – meist halbjährlich – einen bestimmten Prozentsatz als Rente oder Zins zahlte. Die Höhe des Zinses und der Zahlungstermin wurden im Grundbuch vermerkt, ohne jedoch die Höhe des Kapitals anzugeben. Die älteste Eintragung über einen solchen Zins stammt aus dem Jahre 1331 und betrifft ein Haus in der Langgasse / Długie⁴⁴. Einträge über Kapital wurden damals

⁴³ APG 300 C/2083/84

⁴⁴ APG 300,32/1, S. 33

„Pfennigzins“ genannt. In späterer Zeit wurden im Grundbuch auch die Höhe des Kapitals, der Zinssatz und die Zahlungstermine eingetragen. Daraus entwickelten sich mit der Zeit die Hypotheken.

Wenn ein Gläubiger die Rückzahlung seines Geldes verlangte, begab er sich nach dem überlieferten Brauch mit zwei Zeugen zu dem Haus, auf dem die Hypothek lastete, und verkündete dort – „bei Nagel und Ring“ –, wobei er mit einem eisernen Knüppel gegen das Tor schlug, um eingelassen zu werden und die Kündigung der Hypothek vornehmen zu können. Für die Rückzahlung des Kapitals hatte der Hauseigentümer ein halbes Jahr Zeit. Wenn er die Schuld fristgerecht beglich, wurde sie im Pergament-Grundbuch mit einem Bimsstein gelöscht bzw. ausradiert, wenn die Bücher auf Papier angelegt waren. Wenn der Eigentümer das Geld nicht zurückzahlen konnte, wurde an der Vorderseite des Hauses ein sogenannter „Strohvisch“ angebracht, also ein Strohvisch, als Zeichen dafür, dass dieses Haus zum Verkauf stand. Nach dem Verkauf wurde das Geld zunächst an den Hypothekengläubiger ausgezahlt, während der Restbetrag beim Verkäufer des Hauses verblieb. Wenn sich innerhalb eines halben Jahres kein Käufer meldete, wurde das Haus öffentlich dem Hypothekengläubiger übergeben, d. h. während der öffentlichen Gerichtsverhandlung nahm er die Schlüssel des Hauses oder den Hut des bisherigen Eigentümers entgegen. Dies war das Zeichen für die Übernahme des Eigentums. Das Haus wurde „ex officio“ in das Grundbuch eingetragen. Der bisherige Eigentümer hatte innerhalb eines Jahres das Recht, das Grundstück zurückzukaufen. Wenn er davon keinen Gebrauch machte, blieb der neue Eigentümer endgültig im Besitz des Hauses. Dies war die Entschädigung für das eingebrachte Hypothekenkapital.

Diese alten Rechtsgrundsätze und Rechtsbräuche, die in den Grundbüchern ihren Niederschlag fanden, galten in Danzig noch im 18. Jahrhundert⁴⁵.

Die besprochenen alten Bücher der Stadt Danzig und ihres Gebietes wurden bis zum Jahre 1793 geführt, also bis zur zweiten Teilung Polens, nach der das preußische Gericht, das seinen Sitz im ehemaligen Schöffenhause am Langen Markt hatte, die Herrschaft übernahm. Was begannen die preußischen Behörden mit dieser Masse an umfangreichen, unförmigen, dicken Papier- und Pergamentbänden? Wie sollte man sich in dieser vieltausendfachen Menge von Grundstücken in der Stadt und auf dem Lande (etwa 6.750) zurechtfinden? Das war nicht einfach, denn alphabetische Verzeichnisse der Eigentümer gab es nicht, und jedes Grundstück wurde ausschließlich anhand der Blätter der alten Grundbücher bezeichnet. Es gab auch keine allgemeine Nummerierung der Häuser. Nur einige Gebäude hatten besondere Namen, zum Beispiel „Krzysztof“ in der Langen Straße, das von Daniel Chodowiecki in einer Skizze aus dem Jahre 1773 festgehalten wurde, „Złota Kareta“ („Goldene Kutsche“) am Fischmarkt oder die Danziger Likörfabrik „Pod Łosiem“ („Zum Elch“) in der Breiten Straße, vor allem aber die Speicher auf der Speicherinsel.

Im Jahre 1794 erfolgte unter preußischer Herrschaft eine grundlegende Änderung in den Danziger Grundbuchangelegenheiten. Der bisherige Grundzins wurde von nun an in Form des „Servisgeldes“ erhoben. Zu diesem Zweck erhielt jedes Gebäude seine eigene Nummer, die sogenannte Servisnummer. Dabei wurden jedoch nicht die einzelnen Straßen nummeriert, sondern jeweils ganze Stadtbezirke getrennt voneinander. So hatte die Rechtstadt 2.098 Nummern, die Altstadt 1.823, die Vorstadt 486, die Unterstadt 624 und die sogenannten „Außenwerke“ (d. h. Grundstücke zwischen den inneren und äußeren Befestigungsanlagen

⁴⁵ Arthur Methner, *Zwei alte Danziger Rechtssymbole: Nagel und Ring; Stroh-Wisch*, (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Bd. 57, Germanistische Abteilung, Weimar 1937, S. 457–468). Sievert, *Pfennigzins- und Strohvischrecht*, Halle 1802.

der Stadt, also Straßen wie Neue Welt, Platz des 1. Mai, Bischofshöhe usw.) 600 Nummern. Insgesamt ergab dies 5.630 Häuser allein in der Stadt.

Diese Nummerierung hatte nichts mit der späteren Grundstücksordnung im alten Grundbuch zu tun. In den Danziger kartografischen Sammlungen befindet sich ein Stadtplan aus dem Jahre 1815, auf dem die neuen Nummern genau eingezeichnet sind⁴⁶. Jede Straße erhielt damals eine eigene Nummerntafel mit der Bezeichnung: die Straßen der Rechtstadt in grüner Farbe, der Altstadt in roter, der Vorstadt in blauer und der Unterstadt in gelber Farbe. Außerdem erhielt jedes Grundstück eine Hypothekennummer, die in dem alten Grundbuch bei dem entsprechenden Grundstück vermerkt war. Grundsätzlich wurden jedoch die alten Bände der Grundbücher zu den Akten gelegt, und für jedes Grundstück wurde ein neues, eigenes Buch angelegt, das mit der entsprechenden Hypothekennummer bezeichnet war. Auf dem Titelblatt jedes neuen Bandes wurden die genaue Lage und die Größe des Grundstücks angegeben. In den folgenden Spalten wurden folgende Angaben eingetragen: In der ersten Spalte („titulus possessionis“) wurde der Name des Eigentümers eingetragen, d. h. der zuletzt eingetragene Besitzer wurde aus dem alten Grundbuch übernommen; anschließend wurden, soweit erforderlich, die entsprechenden Änderungen vorgenommen. In der zweiten Spalte wurde „onera perpetua“, d. h. der Grundzins, Kanon usw., vermerkt. Die dritte Spalte war für Hypotheken vorgesehen. Tausende solcher Hypothekenbücher wurden im Jahre 1795 für die Grundstücke in der Stadt und auf dem Danziger Gebiet angelegt und bis zum Jahre 1807 geführt⁴⁷.

In den folgenden Jahren, in der Zeit zwischen 1807 und 1814, als Danzig aufgrund des Friedensvertrages von Tilsit von Preußen abgetrennt und als Freie Stadt unter die gemeinsame Oberhoheit des preußischen und des sächsischen Königs gestellt worden war, wurde die bisherige Stadtverwaltung abgeschafft und die alten Pergament-Grundbücher wieder in Gebrauch genommen; dabei wurden sie genauso weitergeführt, wie sie im Jahre 1793 abgeschlossen worden waren. Zwar fanden keine öffentlichen Gerichtssitzungen mehr statt und an den Türen des Artushofes wurden keine amtlichen Bekanntmachungen mehr ausgehängt, sondern diese wurden im „Danziger Intelligenzblatt“ veröffentlicht; die Eintragungen in die Grundbücher wurden jedoch weiterhin nach der bisher üblichen Art vorgenommen. Lediglich die Häuser wechselten häufig ihre Eigentümer, während die Hypothekenbelastungen und Schulden zunahmen und bis zu Tausenden von Florin anwuchsen. Eintragungen in die alten Grundbücher wurden bis zum Jahre 1814 vorgenommen; danach wurden erneut die preußischen Hypothekenbücher verwendet, die fortan mehr als 100 Jahre lang als amtliche Bücher dienten.

Die alten „Servisnummern“ der Häuser waren bis zum Jahre 1854 gültig. Als jedoch im 19. Jahrhundert innerhalb der Stadt zahlreiche neue Gebäude entstanden, erwies sich die Nummerierung ganzer Stadtbezirke als sehr unpraktisch. Man beschloss daher, eine Änderung einzuführen. Damals entstand die heutige Nummerierung der Häuser innerhalb der einzelnen Straßen⁴⁸.

Von den umfangreichen Materialien, die in den Danziger Grundbüchern enthalten sind, wurden für wissenschaftliche Untersuchungen bislang nur von deutschen Historikern

⁴⁶ APG alte Sign. 180 PK/7161; vgl. Stephan, *Die Strassenamen...*, a. a. O., S. 13

⁴⁷ APG 97 Gdańsk, 320 ff. sowie 117 Gdańsk, 30.001 ff.

⁴⁸ *Verzeichnis der Grundstücke in der Stadt ...* zusammengestellt nach den neuen und alten Servis-Nummern. Hinzugefügt sind die Hypothekenbuch-Nummern und Namen der Besitzer. (Gdańsk, 1854.)

Gebrauch gemacht, beispielsweise von W. Stephan⁴⁹, E. Keyser⁵⁰ und F. Volkholz⁵¹; außerdem entstand im ehemaligen „Staatsarchiv Danzig“ im Jahre 1914 ein Plan zur Bearbeitung auf Grundlage der oben genannten Quellen für das Werk „Historisches Grundbuch der Stadt Danzig“, das neben einem Verzeichnis sämtlicher Grundstücke im Stadtgebiet Angaben über deren Größe, Grundzinsen, Bau oder Umbau der Häuser und – was am wichtigsten war – eine fortlaufende Aufstellung der Namen sämtlicher Eigentümer enthalten sollte.

Zur Durchführung dieser gewaltigen Arbeit, die bis zum Ausbruch des Krieges dauerte und von der Verfasserin dieser Abhandlung durchgeführt wurde, wurden neben den Grundbüchern selbst noch weitere Quellen herangezogen, unter anderem die sogenannten Beilagen zu den Grundbüchern, und zwar „libri memorandorum“⁵², die Einträge über Käufe sowie Hypothekenbelastungen und Erbschaftseintragungen enthielten (natürlich nur solche, die sich auf Immobilien bezogen). Anschließend wurden die „libri resignationum“ ausgewertet, die sämtliche Angaben über Eigentumsänderungen durch Verkauf und Erbschaft sowie durch Schenkung oder sogar Versteigerung enthielten. Diese Bücher waren sowohl als Originale als auch in Form von Abschriften vorhanden. In weiterer Folge wurden sogenannte „Kartki wywoławcze“ („Ausrufzettel“) hinzugezogen, also Berichte der amtlichen Versteigerer über den Verkauf von Grundstücken im Wege der amtlichen Versteigerung. Außerdem wurden Abschriften von Testamenten verwendet, die Grundstücks- oder Hypothekenschenkungen enthielten. Darüber hinaus mussten die Dokumente untersucht werden, die seinerzeit von den Sekretären der Grundbücher vorgelegt worden waren, um einen neuen Eintrag in diese Bücher zu erhalten.

Fast alle oben genannten Akten sind mit Ausnahme der „libri memorandorum“ während des Krieges verloren gegangen. Sie stellten eine ausgezeichnete Ergänzung zu den Grundbüchern dar, da sie all jene Angaben enthielten, die in den Büchern mit dem Bimsstein gelöscht worden waren.

Um das „Historische Grundbuch“ umfassend zu bearbeiten, musste zunächst eine Kartei angelegt werden, die sämtliche aus den oben genannten Akten gewonnenen Angaben enthielt. Tausende dieser Karten wurden zunächst nach Straßen geordnet und anschließend innerhalb der Straßen nach den einzelnen Seiten der Grundbücher geordnet. Im Verlauf der Arbeit wurde in die alten Bücher die neueste Nummerierung der Straßen und Häuser eingetragen. Auf diese Weise konnte die chronologische Reihenfolge der Namen der Eigentümer der einzelnen Grundstücke festgestellt werden. So entstand aus dem reichen Mosaik der einzelnen Karteikarten ein vollständiges Bild des Grundeigentums innerhalb der Stadt im Laufe der Jahrhunderte.

Das fertige „Historische Grundbuch“ enthielt zwei Teile: 1) ein Verzeichnis sämtlicher Grundstücke, alphabetisch nach den Straßen geordnet, innerhalb der einzelnen Straßen nach den aufeinanderfolgenden Hausnummern; 2) ein alphabetisches Verzeichnis sämtlicher Grundstückseigentümer mit Angabe der Grundstücksnummer.

Das „Historische Grundbuch“ wurde rückwärts vom 19. Jahrhundert zu den früheren Jahrhunderten bearbeitet, da die Eintragungen des 19. Jahrhunderts – und sogar die Aufzeichnungen des 18. Jahrhunderts – waren in den Grundbüchern verhältnismäßig gut

⁴⁹ Walther Stephan, *Die Strassennamen, Danzigs...* a. a. O.

⁵⁰ Erich Keyser, *Der bürgerliche Grundbesitz der Reichsstadt Danzig im 14. Jahrhundert*, Halle 1918

⁵¹ Friedrich Volkholz, *Die Speicherinsel von Danzig*, a. a. O.

⁵² APG 300,32/80–87

lesbar, während die älteren durch das fortwährende Ausradieren mit Bimsstein nicht selten geradezu unmöglich zu entziffern waren.

Auf ähnliche Weise wurden nacheinander die Jahre 1807–1814, anschließend die Jahre 1793–1807 (die Zeit der preußischen Herrschaft), danach 1750–1793 sowie 1700–1750 bearbeitet. Das in diesen Zeitabschnitten zusammengetragene Material wurde in 12 Bänden aufbereitet. Der September 1939 setzte der weiteren Arbeit ein Ende, und der Krieg vernichtete ihre Früchte.

Erhalten geblieben sind dagegen die Danziger Grundbücher, die weiterhin eine reiche und wertvolle Quelle für wissenschaftliche Forschungen über die Vergangenheit des historischen Danzigs darstellen.

GDAŃSK W KOŃCU XVIII W. = Danzig am Ende des 18. Jahrhunderts

Die nummerierten Stadtteile

Nr.	Polnisch	Deutsch
I	MIASTO STARE	Altstadt
II	MIASTO GŁÓWNE	Rechtstadt / Hauptstadt
III	MIASTO NOWE	Neustadt / Neue Stadt
IV	ZAMCZYSKO	Zamczysko / Burg- bzw. Schlossgebiet
V	PRZEDMIEŚCIE	Vorstadt
VI	WYSPA SPICHRZÓW	Speicherinsel
VII	MIASTO DOLNE	Unterstadt
VIII	BISKUPIA GÓRKA	Bischofshöhe
IX	NOWY ŚWIAT	Neue Welt

Weitere Beschriftungen auf der Karte:

- **WISŁA = Weichsel**
- **NOWY ŚWIAT = Neue Welt**
- **UL. ELBLĄSKA = Elbinger Straße**
- **ul. Długa = Lange Straße**
- **Rybny Rynek = Fischmarkt**
- **Plac Dominikański = Dominikanerplatz**

Die Maßstabsangabe lautet:

0 – 500 m

Oben rechts befindet sich die Orientierung mit **Z = zachód (Westen)** und **W = wschód (Osten)**.

Unten rechts steht:

„Opracował Mgr inż. Jerzy Stankiewicz“

= „Bearbeitet / erstellt von Dipl.-Ing. Jerzy Stankiewicz.“

